



## WAS – Prämienverbilligung 2020

### Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen:

- mit steuerrechtlichem Wohnsitz am 1. Januar 2020 im Kanton Luzern
- die einem obligatorischen Krankenversicherer angeschlossen sind
- sofern die Richtprämie höher ist als ein bestimmter Prozentsatz des massgebenden Einkommens.

### Anspruch auf mindestens 50 % der Richtprämie haben:

- Kinder, sofern das massgebende Einkommen der Eltern einen bestimmten Wert nicht übersteigt
- junge Erwachsene (Jahrgang 1995 bis 2001), sofern sie sich am 1. Januar 2020 in einer mindestens 6 Monate dauernden Ausbildung befinden und das massgebende Einkommen der Familie einen bestimmten Wert nicht übersteigt.

### Online-Anmeldung

Die Anmeldung kann direkt im Internet unter **ipv.was-luzern.ch** erfasst oder bei der Ausgleichskasse Luzern und bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde beantragt werden. **Jetzt anmelden bis 31. Oktober 2019!**



### Information und Beratung

WAS Wirtschaft Arbeit Soziales

Ausgleichskasse Luzern

Telefon +41 41 375 08 88 | [www.was-luzern.ch/ak](http://www.was-luzern.ch/ak)

oder bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes